

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 163/11 B

L 5 R 42/10 (Hessisches LSG)
S 6 R 439/06 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Hessische LSG hat im Urteil vom 25.3.2011 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich eine Rechtsprechungsabweichung geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, denn er hat in seiner Beschwerdebegründung vom 6.6.2011 den Zulassungsgrund der Divergenz nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Zur formgerechten Darlegung einer Divergenz ist es erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht. Er benennt zwar einen Rechtssatz aus dem Urteil des BSG vom 17.12.1996 (12 RK 2/96 - BSGE 79, 307, 313 = SozR 3-2500 § 6 Nr 14 S 40 f). Dieses soll - nach seiner Darstellung - die Aussage enthalten, der Gesetzgeber habe mit der Neufassung des § 2 Abs 1 Nr 7 AVG sicherstellen wollen, dass "alle Mitglieder geistlicher Genossenschaften allein aufgrund einer Mitgliedschaft in die Versicherungspflicht einbezogen" seien. Hiervon weiche das angefochtene Urteil des LSG ab, weil es in Anlehnung an ein Urteil des BSG vom 22.4.1970 (BSGE 31, 139 = SozR Nr 15 zu § 1232 RVO) zu der "Einschätzung" und "Schlussfolgerung" gelangt sei, "dass eine gemeinnützige Tätigkeit, welche § 2 Abs 1 Nr 7 AVG zuzuordnen ist, nicht vorliegt".
- 6 Damit hat der Kläger aber keinen dem LSG-Urteil zugrunde liegenden und von dem angeführten Urteil des BSG abweichenden abstrakten Rechtssatz bezeichnet. Zudem wird aus seinem Vorbringen nicht deutlich, weshalb die Entscheidung des LSG auf einer Abweichung von Aussagen beruhen kann, die das BSG in dem von ihm herangezogenen Urteil vom 17.12.1996 zu einer "Neufassung" des § 2 Abs 1 Nr 7 AVG gemacht hat. Denn es fehlt an jeglichen Ausführungen zu dem vom LSG zugrunde gelegten Sachverhalt und somit auch dazu,



ob der Kläger einer geistlichen Genossenschaft angehörte, welche Zeiten einer fraglichen Versicherungspflicht im Streit stehen und welche Fassung des § 2 Abs 1 Nr 7 AVG das Berufungsgericht für einschlägig gehalten hat.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

